

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2015

Nr. 2015/2122

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Akutsonatik) zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 reichten die Privatklinik Obach und die tarifsuisse ag den abgeschlossenen Tarifvertrag gemäss KVG für akut-stationäre Behandlungen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, zur Genehmigung ein. Die vereinbarten Baserates betragen 9'050.00 Franken (2016), 9'030.00 Franken (2017) und 9'000.00 Franken (2018).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Der zwischen der Privatklinik Obach und der der tarifsuisse ag vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 29. Oktober 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 10. November 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 5. Juli 2012 basieren im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher mehr als ein isolierter Tarifvergleich und die Ausrichtung am günstigsten Tarif.

- Beim Vergleich (Benchmark) von Tarifen/Basispreisen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (...) Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare „Preise“ sachgerecht. Ausnahmen sind möglich, jedoch explizit zu begründen.
- Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig.
- In dem verstärkt wettbewerblich ausgerichteten System der Spitalfinanzierung und der Festlegung von Tarifen auf der Basis von Betriebsvergleichen ist es nicht angezeigt, leistungsbezogene Aspekte (z.B. Unterauslastung resp. Überkapazitäten) im Einzelfall zu berücksichtigen. Letztere werden indirekt durch das Benchmarkingverfahren berücksichtigt.
- (...) Ein allfälliger Intransparenzabzug aufgrund ungenügender Datenqualität ist jedoch in jedem Fall nach und nicht vor einem Benchmarking vorzunehmen. (...)
- Die erforderlichen Kostendaten basieren auf einer Kostenrechnung nach REKOLE (idealerweise verfügt das betreffende Spital über eine REKOLE-Zertifizierung) oder, soweit REKOLE nicht flächendeckend eingeführt worden ist, auf anderen branchenüblichen Standards. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten, anrechenbaren Kosten für die stationäre Versorgung KVG sichergestellt.

2.4 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.4.1.1 Beantragte Tarife der Privatklinik Obach im Vergleich mit Tarifen von Spitälern der Region Nordwestschweiz (NWCH; AG, BL, BS, SO)

In folgender Tabelle sind Spitäler der Region NWCH aufgeführt, die mit der Privatklinik Obach bezüglich der Fallzahlen vergleichbar sind (Fallzahlen zwischen 300 und 3'600).

	Kanton	Versicherungs- gruppe	Tarif 2015	Status	Tarif 2016	Status	Tarif 2017	Status	Tarif 2018	Status
Privatklinik Obach	SO	tarifsuisse	9'050	def.	9'050	beantragt	9'030	beantragt	9'000	beantragt
Privatklinik Obach	SO	HSK	9'100	prov.	9'050	prov.				
Klinik Villa im Park AG	AG	tarifsuisse	9'150	prov.						
Klinik Villa im Park AG	AG	HSK	9'150	prov.						
Pallas Kliniken AG	SO	tarifsuisse	9'320	def.	9'320	def.	9'320	def.		
Pallas Kliniken AG	SO	HSK	9'320	def.	9'320	def.	9'320	def.		
Vista Klinik, Binningen	BL	tarifsuisse	9'350	prov.						
Vista Klinik, Binningen	BL	HSK	9'350	prov.						
Asana Gruppe AG, Spital Leuggern	AG	HSK	9'400	prov.						
Asana Gruppe AG, Spital Menziken	AG	HSK	9'400	prov.						
Klinik Barmelweid AG	AG	tarifsuisse	9'500	prov.						
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	tarifsuisse	9'500	prov.						
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	HSK	9'500	prov.						
Ergolzklinik Liestal	BL	tarifsuisse	9'500	prov.						
Ergolzklinik Liestal	BL	HSK	9'500	prov.						
Asana Gruppe AG, Spital Leuggern	AG	tarifsuisse	9'500	prov.						
Asana Gruppe AG, Spital Menziken	AG	tarifsuisse	9'500	prov.						
Adullam-Geriatriespital	BS	tarifsuisse	9'570	prov.						
Klinik Arlesheim	BL	tarifsuisse	9'580	prov.						
Klinik Arlesheim	BL	HSK	9'580	prov.						
Hirslanden Klinik Birshof	BL	HSK	9'590	prov.						
Adullam-Geriatriespital	BS	HSK	9'600	prov.						
Felix Platter-Spital	BS	tarifsuisse	9'620	prov.						
Hirslanden Klinik Birshof	BL	tarifsuisse	9'630	prov.						
Felix Platter-Spital	BS	HSK	9'690	prov.						
Klinik Barmelweid AG	AG	HSK	9'710	prov.						

Die höchste Baserate 2015 beträgt 9'710.00 Franken, die tiefste 9'050 Franken, was der von der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag beantragten Baserate 2016 entspricht. Mit den nochmals tieferen Baserates 2017 von 9'030.00 Franken und 2018 von 9'000.00 Franken werden diese im Vergleich zu den Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen weiterhin zu den tiefsten gehören.

2.4.1.2 Benchmarking

In den Benchmarks der PUE, der tarifsuisse ag, der HSK sowie des Vereins SpitalBenchmark wurden folgende Resultate berechnet:

- Im preisbasierten Benchmarking der PUE mit Daten 2012 inklusive eines Teuerungsausgleichs für 2014 resultierte ein Benchmark für das Tarifjahr 2015 von 9'574.00 Franken.
- Im kostenbasierten Benchmarking der tarifsuisse ag mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'599.00 Franken (25. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking des Vereins SpitalBenchmark mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'821.00 Franken (25. Perzentil).
- Im preisbasierten Benchmarking der HSK mit Daten 2013 für das Tarifjahr 2015 resultierte ein Benchmark von 9'580.00 Franken (40. Perzentil).
- Im kostenbasierten Benchmarking der HSK mit Daten 2014 für das Tarifjahr 2016 resultierte ein Benchmark von 9'647.00 Franken (30. Perzentil).

Die beantragten Baserates (2016: 9'050.00 Franken, 2017: 9'030.00 Franken und 2018: 9'000.00 Franken) liegen mindestens 524 Franken unter dem tiefsten Benchmark 2015 (PUE, 9'574.00 Franken), respektive 597 Franken unter dem Benchmark HSK 2016 (9'647.00 Franken).

2.4.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Privatklinik Obach und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Baserates (Fallpauschale) zwischen 9'050.00 Franken und 9'000.00 Franken einigen können.

2.4.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 10. November 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.5 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag beantragten Baserates 2016 bis 2018 gehören im Vergleich mit den Baserates 2015 der Spitäler der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen weiterhin zu den tiefsten.
- Die von der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag beantragten Baserates (2016: 9'050.00 Franken, 2017: 9'030.00 Franken und 2018: 9'000.00 Franken) liegen deutlich unter den Benchmark-Resultaten 2015 der PUE (9'574.00 Franken), der tarifsuisse ag (9'599.00 Franken), der HSK (9'580.00 Franken) und jenen des Vereins SpitalBenchmark (9'821.00 Franken). Sie liegen ebenso deutlich unter dem Benchmarking 2016 der HSK (9'647.00 Franken).
- Mit Schreiben vom 10. November 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die Privatklinik Obach und die tarifsuisse ag haben sich auf Baserates von 9'050.00 Franken (2016), 9'030.00 Franken (2017) und 9'000.00 Franken (2018) einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

- 3.1 Der zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für akutstationäre Behandlungen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.

- 3.2 Die Baserates von 9'050.00 Franken (2016), 9'030.00 Franken (2017) und 9'000.00 Franken (2018) werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern